

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.01.2024

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes,
des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes
und der Niedersächsischen Bauordnung^{*)}

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ ein Komma und die Worte „einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft“ eingefügt. Die Worte „oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland“ werden gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 dürfen auch im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn diese hierzu nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt ist.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. In § 3 wird die Angabe „13 b Abs. 3 bis 6“ durch die Angabe „13 b Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einheitliche Ansprechpartner

¹Verfahren nach dem Zweiten bis Sechsten Kapitel des Ersten Teils können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Teils V Abschnitt 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 7 Abs. 6) und das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 12 a).“

4. In § 7 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
5. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) ¹Die Architektenkammer ist zuständige Stelle nach § 81 a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390). ²Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat. ³Dem Antrag sind die zur Prüfung der Feststellung der Gleichwertigkeit

^{*)} Die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes dienen auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

der Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(2) ¹Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ⁴Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(3) ¹Die Architektenkammer soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an den Arbeitgeber als Bevollmächtigten der antragstellenden Personen.

(4) ¹§ 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. ²Der Lauf der Frist nach Absatz 3 ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ³In den Fällen des § 12 Abs. 4 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „ausschließliche“ gestrichen.

bbb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „natürlichen“ die Worte „oder juristischen“ eingefügt und die Worte „Angehörige eines freien Berufes sind“ durch die Worte „zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können“ ersetzt.

ccc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von Berufsangehörigen geführt wird“ eingefügt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 9 erfüllt. ⁴Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 4, 8 und 9 für diese sinngemäß.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „300 000“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Dreifache der Mindestversicherungssummen nach Satz 3 begrenzt werden.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „oder Partnerschaftsregister“ durch ein Komma und die Worte „Partnerschaftsregister oder zum Gesellschaftsregister“ ersetzt.

- d) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister, Partnerschaftsregister oder Gesellschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.“
7. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, den Städtebau und die Landschafts- und Freiraumentwicklung unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu pflegen und zu fördern,“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert.
- aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.
- cc) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. die Aufgabe nach § 12 a dieses Gesetzes“.
9. § 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Architektenkammer hat neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten (Artikel 2 der Richtlinie [EU] 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25), vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie [EU] 2018/958) sind.“
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die in der **Anlage** zu § 26 Abs. 5 aufgeführten Begriffsbestimmungen und Prüfkriterien zu berücksichtigen.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.
10. In § 29 a werden die Worte „geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 6./23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 683)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrages vom 8. April/3. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 427, 720)“ und die Worte „geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrages vom 6./23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 683)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 8. April/3. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 427, 720)“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Dienstleistern“ durch das Wort „Dienstleister“ ersetzt.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt und am Ende werden die Worte „sowie nach § 12 a“ eingefügt.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Eintragungen in die Architektenliste nach dem Zweiten Kapitel des Ersten Teils,“.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Feststellungen nach § 7 Abs. 5 sowie nach § 12 a,“.
13. In § 38 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
14. Es wird die folgende Anlage (zu § 26 Abs. 5) angefügt:

„Anlage
(zu § 26 Abs. 5)

Verhältnismäßigkeitsprüfung von Satzungen

I. Begriffsbestimmungen

¹Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 26 Abs. 5 dieses Gesetzes gelten aufgrund des Artikels 3 der Richtlinie 2005/36/EG und des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 folgende Begriffsbestimmungen:

1. ¹„Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. ²Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.
2. „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
3. „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.
4. „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;

- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen der oder dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden nicht abschließend aufgezählten Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen; insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen an die Werbung.
4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
 - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach dieser Nummer gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes“ die Angabe „(PartGG)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „ausschließliche“ gestrichen.
2. In § 4 wird die Angabe „13 b Abs. 3 bis 6“ durch die Angabe „13 b Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Einheitliche Ansprechpartner

¹Verfahren nach dem Zweiten bis Sechsten Kapitel des ersten Teils können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Teils V Abschnitt 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 8) und das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 9 a).“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ durch die Angabe „2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L, 2023/2383, vom 9.10.2023), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
5. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) ¹Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle nach § 81 a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390). ²Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat. ³Dem Antrag sind die zur Prüfung der Feststellung der Gleichwertigkeit der Befähigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(2) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ⁴Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(3) ¹Die Ingenieurkammer soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁵Der Schriftwechsel

sel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an den Arbeitgeber als Bevollmächtigten der antragstellenden Personen.

(4) ¹§ 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. ²Der Lauf der Frist nach Absatz 3 ist in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ³In den Fällen des § 9 Abs. 4 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.“

6. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ ein Komma und die Worte „eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft“ eingefügt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „ausschließliche“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „natürlichen“ die Worte „oder juristischen“ eingefügt und die Worte „Angehörige eines freien Berufes sind“ werden durch die Worte „zum Erreichen des Gesellschaftszwecks nach Nummer 2 beitragen können“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geführt wird“ eingefügt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 7 erfüllt. ⁴Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 3, 6 und 7 für diese sinngemäß.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften haben“ durch die Worte „Die Gesellschaft hat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „300 000“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Dreifache der Mindestversicherungssummen nach Satz 3 begrenzt werden.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes“ durch die Angabe „PartGG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „oder Partnerschaftsregister“ durch ein Komma und die Worte „Partnerschaftsregister oder zum Gesellschaftsregister“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister, Partnerschaftsregister oder Gesellschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.“
8. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer
1. aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf oder
 2. über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügt, der einem Studium nach Nummer 1 gleichwertig ist
- und nach dem Studium mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.“
- bb) In Satz 3 wird nach der Bezeichnung „Niedersächsischen Bauordnung“ die Angabe „(NBauO)“ eingefügt.
- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) ¹Auf Antrag ist in die Liste nach Absatz 1 Satz 1 auch einzutragen, wer
1. in Bezug auf die Studienanforderungen über einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden zu erhalten, wenn zwischen der sich aus dem Nachweis ergebenden Berufsqualifikation und den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Studienanforderungen keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 3 Satz 1 bestehen oder diese Unterschiede nach Absatz 3 Satz 3 ausgeglichen wurden, und
 2. eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen kann, die mit den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 vergleichbar ist.
- ²Auf Antrag wird in die Liste nach Absatz 1 Satz 1 auch eingetragen, wer den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem oder mehreren der in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten, in denen dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in den in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet wurde, wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 3 Satz 1 bestehen oder diese Unterschiede nach Absatz 3 Satz 3 ausgeglichen wurden. ³Darüber hinaus gelten die Anforderungen aus Absatz 1 Sätze 2 bis 4.
- (3) ¹Zur Feststellung, ob wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Ausbildung bestehen, findet § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 entsprechend Anwendung. ²Sofern eine Eintragung nach Absatz 1 aufgrund wesentlicher Unterschiede nach Satz 1 nicht erfolgen kann, findet § 7 Abs. 4 entsprechend Anwendung. ³Für Ausgleichsmaßnahmen ist § 8 entsprechend anzuwenden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Verzeichnisse“ die Worte „sowie die Liste nach § 53 Abs. 9 NBauO“ eingefügt.

- bb) In Nummer 12 wird nach dem Wort „Versicherungsvertragsgesetzes“ die Angabe „(VVG)“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Aufgaben nach § 53 Abs. 5 bis 9 NBauO,“.
- bb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Der Nummer 6 wird das Wort „und“ angefügt.
- dd) Es wird die folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. die Aufgabe nach § 9 a dieses Gesetzes“.
11. § 28 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Ingenieurkammer hat neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten (Artikel 2 der Richtlinie [EU] 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABI. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25), vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie [EU] 2018/958) sind.“
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die in der **Anlage** zu § 28 Abs. 5 aufgeführten Begriffsbestimmungen und Prüfkriterien zu berücksichtigen.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.
12. In § 32 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „des Versicherungsvertragsgesetzes“ durch die Angabe „VVG“ ersetzt.
13. Dem § 33 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 9 genannten Daten sind in die Liste nach § 53 Abs. 9 NBauO einzutragen.“
14. In § 37 Abs. 3 werden nach dem Wort „Entwurfsverfasser“ ein Komma und die Worte „die Liste nach § 53 Abs. 9 NBauO“ eingefügt.
15. Es wird die folgende Anlage (zu § 28 Abs. 5) angefügt:

„Anlage

(zu § 28 Abs. 5)

Verhältnismäßigkeitsprüfung von Satzungen

I. Begriffsbestimmungen

¹Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 28 Abs. 5 dieses Gesetzes gelten aufgrund des Artikels 3 der Richtlinie 2005/36/EG und des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 folgende Begriffsbestimmungen:

1. ¹„Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz be-

stimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. ²Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

2. ‚Berufsqualifikationen‘ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
3. ‚Geschützte Berufsbezeichnung‘ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.
4. ‚Vorbehaltene Tätigkeiten‘ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen der oder dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden nicht abschließend aufgezählten Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen; insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen an die Werbung.
4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
 - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach dieser Nummer gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ in der Fachrichtung Bauingenieurwesen führen darf, für die Errichtung von

 - a) freistehenden oder nur einseitig angebauten oder anbaubaren Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
 - b) eingeschossigen gewerblich genutzten Gebäuden mit nicht mehr als 250 m² Grundfläche, die keine Sonderbauten sind,
 - c) land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden, die keine Sonderbauten sind und
 - d) Garagen mit nicht mehr als 100 m² Nutzfläche;

das gilt entsprechend für die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die nach Durchführung dieser Baumaßnahmen Gebäude im Sinne der Buchstaben a bis d sind.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 9 und 10 eingefügt:
- „(9) ¹Die bauvorlageberechtigten Personen nach Absatz 4 Nr. 5 sind in einer von der Ingenieurkammer zu führenden Liste einzutragen. ²Für das Eintragungsverfahren gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10 Abs. 3 Satz 4 NIngG entsprechend. ³Für die Streichung von Eintragungen gilt § 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 NIngG entsprechend.
- (10) Für die Bauvorlageberechtigung von Personen in gleichem Umfang wie die Bauvorlageberechtigung der in Absatz 4 Nr. 5 genannten Personen gelten die Absätze 5 bis 8 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.
2. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8“ durch die Angabe „Abs. 4 Nrn. 2 bis 5 sowie Abs. 5 bis 8 und 10“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) Am Ende der Nummer 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
- cc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. für die in § 53 Abs. 4 Nr. 5 genannten Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 4 Nr. 5 oder Abs. 10 erfüllen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Artikelgesetz sollen insbesondere bundes- und europarechtliche Vorgaben bzw. sonstige Gesetzesänderungen im Niedersächsischen Architektengesetz (NArchTG) und im Niedersächsischen Ingenieurgesetz (NIngG) sowie in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) umgesetzt werden. Diese ergeben sich aus:

1. Vertragsverletzungsverfahren 2018/2291 zur Bauvorlageberechtigung von Ingenieuren

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 hat die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission) in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 30. Oktober 2020 (C [2020] 6071 final) Regelungen in den Ländern zur Bauvorlageberechtigung gerügt, in denen die Kommission einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sieht.

Die Kommission beanstandet, dass

- zuziehende Ingenieurinnen und Ingenieure sowohl aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf reglementiert ist, als auch aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, die zwecks Niederlassung in Niedersachsen bauvorlageberechtigt werden wollen, nach § 19 Abs. 1 NIngG

einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie zwei Jahre praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden nach Erwerb des Hochschulabschlusses nachweisen müssen und

- nicht sichergestellt wird, dass bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure sich auf die Regeln zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG berufen können.

Deutschland hat zu den Vorwürfen eine mit den Ländern auf Ebene der Baurechtskoordinierte Stellungnahme abgegeben und mit der Kommission einen Entwurf zur Änderung der Musterbauordnung (MBO) abgestimmt. Dieser wurde von der Bauministerkonferenz (BMK) auf ihrer 140. Sitzung am 22./23. September 2022 einstimmig angenommen. Die Kommission hat angekündigt, das Vertragsverletzungsverfahren nicht fortzusetzen, wenn die Änderungen der Musterbauordnung in den Ländern umgesetzt würden.

Da in Niedersachsen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung von Ingenieurinnen und Ingenieuren sowohl in § 19 NInG als auch in § 53 NBauO getroffen werden, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beide Vorschriften europarechtskonform angepasst werden.

2. Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 zur Falschumsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 15. Februar 2023 (C [2023] 493 final) im Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 bemängelt die Kommission, dass sowohl im Niedersächsischen Architektengesetz als auch im Niedersächsischen Ingenieurgesetz auf Artikel 7 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen lediglich verwiesen werde. Dies reicht aus Sicht der Kommission nicht aus, um die Anforderungen an die Rechtssicherheit zu erfüllen. Vielmehr müsse die betreffende Kammer im nationalen Recht selbst über die Pflichten aufgeklärt werden. Dazu müssten laut Kommission die Kriterien nach Artikel 7 der Richtlinie vollständig und genau in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden (zumindest in einem Anhang des betreffenden nationalen Gesetzes), statt nur auf die Kriterien nach Artikel 7 der Richtlinie zu verweisen.

Im Rahmen des der begründeten Stellungnahme vorangegangenen Mahnverfahrens hatte Niedersachsen gemeinsam mit dem Bund und weiteren betroffenen Bundesländern eine Änderung der von der Kommission angesprochenen Berufskammergesetze abgelehnt und dies ausführlich begründet. Zur Vermeidung der Einleitung der nächsten Stufe im Vertragsverletzungsverfahren (Klage vor dem Europäischen Gerichtshof - EuGH), hat Niedersachsen sich ebenso wie der Bund und weitere betroffene Bundesländer entschieden, die Kriterien nach Artikel 7 der Richtlinie den betroffenen Gesetzen in einem Anhang anzufügen. Gegenüber der Kommission wurde klargestellt, dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt.

Die Kommission hat darüber hinaus in ihrer o. g. begründeten Stellungnahme beanstandet, dass sowohl im Niedersächsischen Architektengesetz als auch im Niedersächsischen Ingenieurgesetz die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht explizit wiedergegeben seien. Auch hier hat Niedersachsen eine entsprechende Änderung im Rahmen des Mahnverfahrens zunächst abgelehnt, jedoch zur Vermeidung der Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission im Gleichklang mit dem ebenfalls betroffenen Bund sowie weiteren Bundesländern zugesagt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Begriffsbestimmungen „reglementierter Beruf“, „Berufsqualifikation“, „vorbehaltene Tätigkeiten“ und „geschützte Berufsbezeichnung“ in die Gesetze aufzunehmen. Dies soll ebenfalls in einer Anlage zum Niedersächsischen Architektengesetz und zum Niedersächsischen Ingenieurgesetz erfolgen. Die Begriffe „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeiten“ sind in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 definiert. Dieser verweist darüber hinaus auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, deren Artikel 3 Abs. 1 u. a. die Begriffe „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ bestimmt. Da die Begriffsbestimmungen „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 genannt werden und daher für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevant sind, sollen diese Begriffsbestimmungen ebenfalls in die Anhänge aufgenommen werden. Der Bund hatte in einem informellen Gespräch mit Vertretern der Fachebene der Kommission das Angebot unterbreitet, die genannten vier Begriffsbestimmungen umzusetzen. Dieses wurde von der Kommission so akzeptiert.

Ein Abweichen Niedersachsens birgt das Restrisiko, dass die Kommission den Änderungsvorschlag als nicht ausreichend ansehen könnte.

Bei beiden Änderungen handelt es sich um rein deklaratorische Änderungen, da die Architektenkammer und die Ingenieurkammer aus hiesiger Sicht bereits jetzt aufgrund der Verweisungen in § 26 Abs. 5 NArchG und in § 28 Abs. 5 NIngG zur Anwendung der Prüfkriterien aus Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 und der o. g. Begriffsbestimmungen verpflichtet sind und diese im Zusammenhang mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Satzungen auch bereits angewendet haben.

3. Urteil des EuGH zu Ziviltechnikergesellschaften in Österreich (C-209/18)

Der EuGH hat mit Urteil vom 29. Juli 2019 (C-209/18 KOM ./ Österreich) u. a. festgestellt, dass die in Österreich für Ziviltechnikergesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Vermögen von Gesellschaften sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten gegen Artikel 15 und Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) verstießen.

Das Niedersächsische Architektengesetz regelt für Kapitalgesellschaften als zwingende Voraussetzung für deren Eintragung in die Gesellschaftsliste, dass Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist. Das Niedersächsische Ingenieurgesetz regelt dies hinsichtlich der Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure.

Darüber hinaus regeln das Niedersächsische Architektengesetz in Bezug auf Kapitalgesellschaften und das Niedersächsische Ingenieurgesetz für die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, dass weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden dürfen.

Diese Regelungen sind aufgrund des o. g. EuGH-Urteils anzupassen. Aufgrund der Betroffenheit der Architektengesetze der Mehrheit der Bundesländer, haben die Bundesländer einen Änderungsvorschlag zu den §§ 7 und 8 des Musterarchitektengesetzes (MArchG) erarbeitet, auf dessen Grundlage die mit diesem Gesetzentwurf geplanten Anpassungen erfolgen sollen.

4. Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

Der Bund hat mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1329), dessen Zweck es ist, die Bedarfe des Wirtschaftsstandorts Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren, u. a. das beschleunigte Fachkräfteverfahren in § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingeführt (Artikel 1 Nr. 45) und das weitere Verfahren zu dessen Umsetzung in § 14 a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG - Artikel 3 Nr. 4) geregelt.

Niedersachsen hat die Regelungen des § 14 a BQFG durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) in § 14 a des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) inhaltlich im Wesentlichen übernommen. Aufgrund der Regelungen des § 3 NArchG sowie des § 4 NIngG ist § 14 a NBQFG vom Anwendungsbereich dieser Gesetze ausgenommen. Daher ist es erforderlich, das dort geregelte beschleunigte Verfahren im Niedersächsischen Architektengesetz sowie im Niedersächsischen Ingenieurgesetz direkt zu implementieren, um für die niedersächsischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Bereiche Architektur und Ingenieurwesen das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu ermöglichen. Dazu sollen ein neuer § 12 a in das Niedersächsische Architektengesetz sowie ein neuer § 9 a in das Niedersächsische Ingenieurgesetz eingeführt werden, die sich an den Regelungen des § 14 a NBQFG orientieren.

5. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Es eröffnet für Freie Berufe die Möglichkeit, die Tätigkeit im Rahmen einer Personenhandelsgesellschaft (offene Handelsgesellschaften - OHG und Kommanditgesellschaften - KG) auszuüben, wenn das Berufsrecht die

Eintragung ausdrücklich zulässt. Diese Möglichkeit soll im Niedersächsischen Architektengesetz und im Niedersächsischen Ingenieurgesetz eröffnet werden.

Darüber hinaus unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in § 705 - neu - in Absatz 2 bei den Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zukünftig zwischen rechtsfähigen Außengesellschaften und nicht rechtsfähigen Innengesellschaften und schafft ein Gesellschaftsregister für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts, zu dem jedoch keine Eintragungspflicht besteht (§ 707 Abs. 1 BGB-neu). Bisher sehen beide Berufskammergesetze nur die Eintragung von Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften vor. Zukünftig sollen auch OHG und KG sowie die rechtsfähigen eingetragenen GbR (eGbR) in die Gesellschaftslisten der Architektinnen und Architekten sowie der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen werden, wenn sie die entsprechenden Berufsbezeichnungen im Namen oder in der Firma führen. Das bietet mehr Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Gesellschaftsform.

6. Berufshaftpflichtversicherung der Berufsgesellschaften

Die im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes möglichen neuen Gesellschaften müssen ebenso wie die bisher schon in diesen Gesetzen normierten Gesellschaften zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet werden. Entsprechende Änderungen des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes sieht dieser Gesetzentwurf ebenfalls vor.

Das Niedersächsische Architektengesetz und das Niedersächsische Ingenieurgesetz treffen für Gesellschaften von Architektinnen und Architekten bzw. Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren Regelungen zur erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung. Damit wird sichergestellt, dass Auftraggeber für den Fall eines von einem Berufsangehörigen verursachten Schadens eine entsprechende Regulierung des Schadens erhalten. In Niedersachsen müssen Personenschäden mindestens zu 1,5 Millionen Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. Für Sach- und Vermögensschäden hat Niedersachsen damit im Bundesländervergleich die niedrigste Versicherungssumme festgelegt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Mindestversicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung für Sach- und Vermögensschäden für die Gesellschaften der Architektinnen und Architekten und der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure auf 300 000 Euro je Versicherungsfall angehoben werden. Damit wird der Verbraucherschutz gestärkt und eine Angleichung an andere Bundesländer erreicht. Im Bereich der Personenschäden soll keine Änderung erfolgen, da die Mindestversicherungssumme von 1,5 Millionen Euro hier der Regelung der Mehrheit der Bundesländer entspricht; lediglich Bayern hat mit 2,5 Millionen Euro eine höhere Versicherungssumme vorgegeben.

Aufgrund der Erhöhung der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden soll es zukünftig möglich sein, die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme zu begrenzen. Bisher bemisst sich der mögliche Betrag für eine Schadensbegrenzung an der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der zur Geschäftsführung befugten Personen, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind. Ihre Anzahl wird multipliziert mit der jeweiligen Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall; es muss jedoch mindestens eine Deckung in Höhe des Dreifachen der Mindestversicherungssumme bestehen.

Die Niedersächsische Architektenkammer hat diese Änderung zur Begrenzung der Versicherungssumme erbeten. Auch in anderen Bundesländern gibt es Regelungen zu möglichen festen Begrenzungen der Versicherungssumme in den Berufsgesellschaften: In Bayern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Thüringen ist die von der Architektenkammer Niedersachsen vorgeschlagene Begrenzung auf den dreifachen Betrag der Versicherungssumme bereits möglich, in Brandenburg und in Bremen ist sogar eine Begrenzung auf den maximal zweifachen Betrag vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Anhebung der Mindestversicherungssumme für durch Berufsgesellschaften verursachte Sach- und Vermögensschäden von 200 000 Euro auf 300 000 Euro ist die Einführung einer dreifachen Maximierung der Versicherungssumme für Berufsgesellschaften der Architektinnen und Architekten und der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure auch in Niedersachsen gerechtfertigt.

Daneben enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen, die aus Vorschlägen der Architektenkammer resultieren:

- Änderung der Aufgaben der Architektenkammer (§ 25 Abs. 1 NArchtG) sowie
- der Aufgaben des Eintragungsausschusses (§ 34 Abs. 4 NArchtG)

Weitere Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderungen sind erforderlich, um Europarechtskonformität (Abschnitt I Nrn. 1 bis 3) herzustellen sowie ein Verfahren zur Umsetzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure zu implementieren (Abschnitt I Nr. 4). Alternativen hierzu bestehen nicht. Die in Abschnitt I Nr. 5 dargestellten Änderungen sollen die ab dem 1. Januar 2024 geltenden Modernisierungen des Personengesellschaftsrechts auch auf die beiden Kammergesetze übertragen. Dies ermöglicht für Architektinnen und Architekten und Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gründung von Personengesellschaften. Dies muss sich zwingend auch in der Verpflichtung dieser Gesellschaften zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung niederschlagen. Die weiteren Änderungen der Regelungen zur Berufshaftpflicht (Abschnitt I Nr. 6) verbessern einerseits den Verbraucherschutz durch Erhöhung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall, andererseits wird jedoch auch den Interessen der Berufsgesellschaften und der Versicherer Rechnung getragen, indem die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden zukünftig auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden können.

Eine erhebliche Mittelstandsrelevanz im Sinne des § 31 a Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) liegt nicht vor. Ein beratendes Gespräch mit der Clearingstelle nach § 31 a Abs. 2 Satz 2 GGO hat stattgefunden, in dem man gemeinsam zu dieser Bewertung kam.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf hat keine diesbezüglichen direkten Auswirkungen. Indirekt kann von der Aufnahme des Zusatzes „unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen“ in den Aufgabenkatalog nach § 25 Abs. 1 NArchtG eine positive Impulswirkung auf Umweltbelange ausgehen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Belastende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes ergeben sich aufgrund des Gesetzentwurfs nicht.

V. Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat keine Anhaltspunkte für diskriminierende und unverhältnismäßige Eingriffe, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, ergeben.

VI. Ergebnisse des Digitalchecks

In § 7 Abs. 5 NArchtG und in § 7 Abs. 4 NIngG soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit des elektronischen Bescheids neu eingeführt werden.

VII. Beteiligung von Verbänden

Folgende Verbände und Organisationen erhielten die Gelegenheit zu einer Stellungnahme:

- Architektenkammer Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (Arge KSV),
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V. (BDA),

- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure (BDB) Geschäftsstelle Niedersachsen,
- Bund Deutscher Innenarchitekten (BDIA) Landesverband Bremen/Niedersachsen,
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla) Landesverband Niedersachsen + Bremen e. V.,
- Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.,
- DGB - Bezirksverwaltung Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt,
- Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen (IHKN),
- Ingenieurkammer Niedersachsen,
- LandesHochschulKonferenz Niedersachsen (LHK),
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V. (LV Bauwirtschaft),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB),
- Unternehmerverbände Handwerk Niedersachsen e. V. (UHN),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- Verband Beratender Ingenieure (VBI) Landesverband Niedersachsen,
- Verband der freien Berufe im Lande Niedersachsen (fbn),
- VSI - Verband selbständiger Ingenieure Landesverband Niedersachsen,
- Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.,
- Verein Deutscher Ingenieure e. V. Landesverband Niedersachsen,
- Vereinigung der Prüfungingenieure für Baustatik in Niedersachsen e. V. (VPI),
- Vereinigung freischaffender Architekten Niedersachsen,
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

Von den genannten 26 Verbänden und Organisationen haben sich acht fristgerecht geäußert. Darüber hinaus hat der Baugewerbe-Verband Niedersachsen innerhalb der Frist mitgeteilt, sich der Stellungnahme der LV Bauwirtschaft anzuschließen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens reichte eine leicht nachfristige Stellungnahme ein und trug weder Anregungen noch Bedenken zum Inhalt des Gesetzentwurfs vor. Der NBB hat angegeben, von einer Stellungnahme abzusehen. Die Unternehmerverbände Handwerk Niedersachsen haben mitgeteilt, in Absprache mit der LV Bauwirtschaft werde ausschließlich die LV Bauwirtschaft Stellung nehmen.

Die übrigen Verbände (Architektenkammer Niedersachsen, bdla Niedersachsen + Bremen, Ingenieurkammer Niedersachsen, LHK, LV Bauwirtschaft und LHN) haben inhaltlich Stellung bezogen.

Aufgrund der Anmerkungen der Ingenieurkammer zu § 32 Abs. 4 und § 35 Abs. 5 NInG soll die ursprünglich auf Anregung der Ingenieurkammer im Gesetzentwurf vorgesehene Implementierung der Beteiligung der an die Versorgungseinrichtung der Ingenieurinnen und Ingenieure angeschlossenen Kammern anderer Bundesländer in Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung in diesem Gesetzgebungsverfahren nun nicht mehr umgesetzt werden. Hier ist deutlich geworden, dass noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf über die konkrete Umsetzung besteht und es weiterer umfassender Überlegungen bedarf, um eine rechtlich tragfähige Lösung zu erzielen. Dies erfordert einen Zeitbedarf, der an dieser Stelle nicht zur Verfügung steht. Um weitere Schritte der Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren 2018/2291 zur Bauvorlageberechtigung von Ingenieuren sowie

2021/2212 zur Falschumsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie abzuwenden, ist eine unverzügliche Umsetzung der hierzu in diesem Gesetzentwurf zu treffenden Regelungen erforderlich. Dies hat die Kommission sehr deutlich gemacht.

Keine Berücksichtigung haben die nachfolgenden, im Rahmen der Verbandsbeteiligung aufgestellten Forderungen gefunden, die sich auf Änderungen beziehen, die nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens sind:

Die Ingenieurkammer regt an, in Bezug auf Entscheidungen des die Versorgungseinrichtung leitenden Verwaltungsrats die Möglichkeit der Beschlussfassung in Präsenz und/oder mittels Videotechnik in § 32 Abs. 4 NIngG aufzunehmen. Sie argumentiert, auch im Hinblick auf zusätzliche Vertreterinnen und Vertreter aus den angeschlossenen Kammern erscheine eine Erweiterung auf digitale Sitzungsformate nicht zuletzt aus Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkten (Vermeiden von Individualverkehr und Papierverbrauch) mehr als sinnvoll.

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es einer solchen Ermächtigungsgrundlage derzeit nicht: Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen - VSW-Satzung). Für die Vertreterversammlung als „höchstem“ Organ der Ingenieurkammer ist die Möglichkeit zur Nutzung von Videotechnik in § 35 Abs. 5 Satz 1 NIngG normiert. Folglich dürfen auch alle anderen Organe „unterhalb“ der Vertreterversammlung diese Sitzungsform wählen, sofern dies in der Satzung entsprechend abgebildet ist. Das gilt auch für den Verwaltungsrat, da die Vertreterversammlung auch das höchste Organ des Versorgungswerkes ist (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2 NIngG, § 4 Abs. 1 VSW-Satzung).

Nach Ansicht der Ingenieurkammer fehlt im Niedersächsischen Ingenieurgesetz für sogenannte Regressfälle ein gesetzlicher Forderungsübergang bei Beitragsausfallschäden, der das Versorgungswerk in die Lage versetzen würde, bei Schädigung eines Mitglieds des Versorgungswerks durch einen Dritten, die entstehenden Ansprüche des Mitglieds gegen den Schädiger direkt beziehungsweise bei dessen Versicherung geltend zu machen. Die Ingenieurkammer schlägt hierzu eine Neufassung des § 32 Abs. 5 Sätze 2 ff. NIngG vor, die inhaltlich der Formulierung aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes aus dem April 2021 (Drs. 18/8993; hier: Artikel 2 Nr. 8) entspricht. Der Wirtschaftsausschuss empfahl dem Landtag stattdessen § 32 Abs. 5 NIngG so zu fassen, wie er sich aktuell im Gesetz findet (vgl. Drs. 18/10178 vom 3. November 2021, S. 29). Auf die Begründung im Schriftlichen Bericht (Drs. 18/10202, S. 20), der rechtliche Bedenken gegenüber den ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen anführt, wird insoweit verwiesen.

Soweit die Ingenieurkammer vorträgt, die nicht abschließende Aufzählung personenbezogener Daten, die vom Versorgungswerk nach § 32 Abs. 8 NIngG verarbeitet werden dürfen, solle deutlich erweitert werden, da trotz des Wortes „insbesondere“ der Eindruck einer abschließenden Aufzählung entstehe, wird diese Auffassung nicht geteilt, da es sich hierbei um eine übliche Formulierung handelt, die auch in anderen Gesetzen regelmäßig angewandt wird.

Im Übrigen bittet der bdla erneut darum, dass Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten auch bei Mitteilungsverfahren nach § 62 NBauO als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser tätig werden dürfen. Dies wird weiter abgelehnt, da sie aufgrund ihrer Ausbildung insbesondere für die Erstellung von Bauvorlagen zu Stützmauern sowie selbstständigen Aufschüttungen und Abgrabungen in Betracht kommen und für diese baulichen Anlagen nicht üblicherweise separate Mitteilungsverfahren nach § 62 NBauO gewählt werden. Für Gebäude nach § 62 Abs. 1 Satz 1 NBauO, insbesondere für die Wohngebäude ohne Einschränkung der Gebäudeklassen, kommen die Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten aufgrund ihrer Ausbildung nicht in Betracht.

Auch die folgenden Änderungsbitten, die sich auf Themen beziehen, die nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens sind, wurden nicht aufgegriffen. Aufgrund ihrer Komplexität war eine abschließende Beurteilung nicht möglich, ohne das Gesetzgebungsverfahren insgesamt unverträglich zu verzögern. Auf die obenstehenden Ausführungen zur Dringlichkeit der Umsetzung der aufgrund der beiden Vertragsverletzungsverfahren zu treffenden Regelungen wird verwiesen.

Die Architektenkammer Niedersachsen (der bdla schließt sich an) und die LHK haben vorgetragen, dass sich kurzfristig noch ein Änderungsbedarf zu § 6 Abs. 3 NArchG (Pflichtfortbildung zur Eintragung) ergeben habe, der noch in die Gesetzesnovelle aufgenommen werden solle. Kern des Änderungswunsches ist es, die derzeit in § 6 Abs. 3 NArchG geregelten Vorgaben für die Fortbildungen, die Voraussetzung für eine Eintragung in die Architektenliste sind, von der Ebene des Gesetzes in das Satzungsrecht zu überführen. Die Auswirkungen einer solchen Änderung sind nach Ansicht der Landesregierung jedoch so weitreichend, dass eine Einbringung nach bereits erfolgter Verbandsbeteiligung weder vertretbar noch zum jetzigen Zeitpunkt zwingend notwendig erachtet wird.

Die Ingenieurkammer trägt vor, das Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ bzw. „Beratender Ingenieur“ im Namen oder der Firma der Gesellschaft solle als eine weitere Voraussetzung für die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure formuliert werden. Es genüge für die Eintragung in diese Liste nicht, wenn die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ im Namen oder der Firma der Gesellschaft geführt werde. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund der Öffnung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes für andere, neue Gesellschaftsformen nach dem Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz, die entsprechend von der klarstellenden Regelung erfasst werden müssten.

Aus Sicht der Landesregierung wird derzeit keine Notwendigkeit für eine entsprechende Ergänzung gesehen, die sich auch nicht in den Ingenieurgesetzen anderer Bundesländer findet.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bittet außerdem, die Aufgabe der Kammer nach § 27 Abs. 1 Nr. 6 NIngG zukünftig wie folgt zu fassen: „6. in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu beraten“. Sie äußert die Sorge, die Aufgabe, in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten, könne ohne den vorgeschlagenen Zusatz vom Finanzamt als Sonderleistung der Kammer gewertet und nach § 2 b des Umsatzsteuergesetzes zu einer Steuerpflichtigkeit der Ingenieurkammer führen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, da fraglich ist, ob diese Änderung überhaupt erforderlich und geeignet ist. Zum einen ist nicht geklärt, ob das zuständige Finanzamt in Bezug auf die von der Ingenieurkammer genannten Tätigkeiten überhaupt von einer Umsatzsteuerpflicht ausgeht. Die Ingenieurkammer war sowohl vom Finanzministerium als auch vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (im Folgenden: Fachministerium) an das zuständige Finanzamt verwiesen worden, um eine entsprechende Klärung herbeizuführen. Zum anderen ist auch unklar, ob das zuständige Finanzamt - für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht dort angenommen werden sollte - durch die von der Ingenieurkammer vorgeschlagene Ergänzung tatsächlich zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts gelangen würde. Es erscheint daher weder erforderlich noch geboten, die Änderung der Kammeraufgaben an dieser Stelle aufzugreifen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen im Besonderen Teil verwiesen.

B. Besonderer Teil

Der Gesetzentwurf enthält eine Änderung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in § 26 Abs. 5 NArchG und in § 28 Abs. 5 NIngG.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zum 1. Januar 2024 soll zukünftig neben den Partnerschaftsgesellschaften, für die dies jetzt schon gilt, auch offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie rechtsfähigen eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Möglichkeit eröffnet werden, sich in die Gesellschaftsliste eintragen zu lassen und damit die Berufsbezeichnungen im Namen oder in der Firma zu führen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf, der in die Verbandsbeteiligung gegeben wurde, sah noch vor, dass alle rechtsfähigen Personengesellschaften diese Möglichkeit erhalten sollten. Dies umfasste zusätzlich noch die rechtsfähigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die nicht in das Gesellschaftsregister beim Registergericht eingetragen sind. Ihre Herausnahme soll aufgrund der Einwendungen der Architektenkammer Niedersachsen (der bdla schloss sich an) erfolgen. Zwar begrüßt die Architektenkammer ausdrücklich, dass Architektinnen und Architekten in Niedersachsen künftig die Gesellschaftsformen der OHG und KG für die Berufsausübung zur Verfügung stehen, bei den rechtsfähigen GbR sollten jedoch nur solche in den Kreis der Berufsgesellschaften nach § 16 NArchTG aufgenommen werden, die in das Gesellschaftsregister eingetragen sind; nicht eingetragene rechtsfähige GbR sollten ausgeklammert bleiben. Die Architektenkammer führt hierzu aus, dass davon auszugehen sei, dass nur solche Architekten-GbR eine Eintragung in das Gesellschaftsregister beantragen würden, die auf Dauer angelegt sind. Daneben gebe es jedoch zahlreiche temporär als Arbeitsgemeinschaft für einzelne Projekte gegründete GbR, die sich nicht in das Gesellschaftsregister eintragen lassen werden. Nach Auffassung der Architektenkammer würde für diese Gesellschaften die Eintragung in die Gesellschaftsliste bei der Architektenkammer einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Dass hierdurch erhebliche Risiken im Geschäftsverkehr entstehen, schließt die Architektenkammer aus. Ergänzend weist sie darauf hin, dass Bayern ebenfalls lediglich die Einbeziehung eingetragener GbR in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer vorsieht.

Nach erneuter Abwägung soll dieser Bitte der Architektenkammer gefolgt werden. Die Registerpublizität kann als Differenzierungskriterium gesehen werden, das eine unterschiedliche Behandlung der nicht eingetragenen rechtsfähigen GbR gegenüber der eGbR rechtfertigt. Das Gesellschaftsregister ist als öffentliches Register für jeden kostenlos einsehbar, sodass dort wesentliche Informationen der eGbR abgerufen werden können. Dies bedeutet, dass zumindest ein Nachweis der Existenz, Name, Sitz und Anschrift sowie Angaben zur Vertretungsbefugnis öffentlich einsehbar sind. Bei den nicht eingetragenen GbR mangelt es hingegen an der öffentlichen Zugänglichkeit dieser Daten. Mit Eintragung in das Gesellschaftsregister unterliegt die Gesellschaft gemäß § 707 a Abs. 3 BGB-neu zudem der Publizität des § 15 des Handelsgesetzbuchs; auf die eGbR sind zudem verschiedene weitere Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwendbar (§ 707 b BGB-neu).

Mit der Registerpublizität entsteht somit Transparenz über die Existenz und Identität der eGbR. Damit wird auch der Nachweis der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter im Geschäftsverkehr vereinfacht. Ohne Registerpublizität kann die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter nur durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages oder durch Vollmachten belegt werden.

Für eine bloße Einbeziehung der eGbR, nicht jedoch aller rechtsfähigen GbR, spricht auch, dass bisher bereits die Partnerschaftsgesellschaften in den beiden Kammergesetzen geregelt waren. Hier handelt es sich ebenfalls um eine besondere Form der GbR, die bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits in ein öffentliches Register (hier: Partnerschaftsregister) eingetragen ist. OHG und KG unterliegen ebenfalls der Registerpublizität.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Personengesellschaftsmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2024 sollen die Auswirkungen der Neuregelung auf die Gesellschaften der Architektinnen und Architekten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft werden. Die Architektenkammer Niedersachsen berichtet hierzu dem Fachministerium.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Regelung zur Berechtigung der Titelführung durch Architektinnen und Architekten, die bereits in einem anderen Bundesland in ein Verzeichnis eingetragen sind, soll aus Satz 1 in einen neuen Satz 2 gezogen werden. Das Tatbestandsmerkmal der Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis soll ersetzt werden durch die Berechtigung zur Titelführung in einem anderen Bundesland. So sollen auch mögliche von der Umsetzung des Personengesellschaftsmodernisierungsgesetzes in Niedersachsen abweichende Sachverhalte in anderen Bundesländern erfasst werden.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) wurde § 13 b Abs. 4 NBQFG gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 wurden Absätze 4 und 5. Die Verweisung in § 3 NArchTG wurde jedoch nicht entsprechend angepasst. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

Zu Nummer 3 (§ 4):

§ 4 Satz 1 NArchTG wird präziser gefasst. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass die Regelung sich nur auf den Ersten Teil des Gesetzes bezieht. Außerdem wird die Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz präzisiert.

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird analog zum Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz geregelt, dass in den Fällen des mit § 12 a neu in das Gesetz einzuführenden beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner nicht besteht. Einerseits ist davon auszugehen, dass es für eine Verfahrensabwicklung über die Einheitlichen Ansprechpartner im beschleunigten Fachkräfteverfahren wegen der steuernden Rolle der zuständigen Ausländerbehörde keine praktischen Anwendungsfälle gibt. Andererseits ist zu erwarten, dass mit fortschreitender Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die Bedeutung der Verfahrensabwicklung durch die Einheitlichen Ansprechpartner tendenziell abnehmen bzw. im Onlinezugangsgesetz aufgehen wird. Zudem gibt es im Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit der Architektenkammer (anders als im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes) auch nur eine zuständige Stelle, sodass hier erst recht, wie auch im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, auf die Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner verzichtet werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Ergebnis des Digitalchecks nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GGO: Analog zu § 10 Abs. 1 NBQFG soll auch in § 7 Abs. 5 NArchTG der Kammer die Möglichkeit eröffnet werden, die vorhandene Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede zur geforderten Qualifikation durch elektronischen Bescheid festzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 12 a):

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23. März 2022 wurde ein neuer § 14 a in das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eingefügt. Dieser beschreibt das Verfahren in den Fällen des § 81 a AufenthG - beschleunigtes Fachkräfteverfahren - in Bezug auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation reglementierter Berufe. Da § 14 a NBQFG durch § 3 NArchTG von der Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, soll das in § 14 a NBQFG bereits geregelte beschleunigte Verfahren durch den neuen § 12 a für den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Architektengesetzes eingeführt werden, um für die niedersächsischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bereich Architektur das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu ermöglichen. Die Bearbeitungsfristen entsprechen dabei den Fristen nach § 14 a NBQFG.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Nicht berücksichtigte Vorschläge:

Die Architektenkammer (der bdla schließt sich an) hält § 12 a NArchTG für überarbeitungsbedürftig. Sie argumentiert, § 81 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG beinhalte sowohl ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als auch zum Einholen einer Berufsausübungserlaubnis für reglementierte Berufe. § 12 a NArchTG sehe jedoch ausschließlich die Feststellung der Gleichwertigkeit der Befähigung vor, eine Umsetzung von § 81 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 AufenthG fehle.

Wie oben dargestellt, sollen mit dem neu einzuführenden § 12 a NArchTG die Regelungen des § 14 a NBQFG in das Niedersächsische Architektengesetz übertragen werden. Dieser regelt (wie auch die bundesrechtliche Regelung des § 14 a BQFG) auch für reglementierte Berufe lediglich beschleunigte

Bearbeitungsfristen, die bei einer Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation zu beachten sind, nicht jedoch für das Einholen einer Berufsausübungserlaubnis. § 12 a NArchTG befindet sich somit im Gleichklang mit Bundes- und Landesrecht. Es wird kein Erfordernis gesehen, im Niedersächsischen Architektengesetz von dieser Systematik abzuweichen. Die Berufsausübungserlaubnis beinhaltet auch die Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation; sie geht aber darüber hinaus. Insofern wäre es auch nicht angemessen, für die deutlich umfangreichere Berufsausübungserlaubnis die gleichen verkürzten Fristen zu regeln wie für die Gleichwertigkeitsprüfung.

Hinzu kommt, dass die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis im Rahmen des Verfahrens nach § 81 a AufenthG nach dem Niedersächsischen Architektengesetz auch überhaupt nicht möglich wäre, da nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NArchTG die wesentliche Voraussetzung für eine Eintragung in die Architektenliste ist, dass der Antragsteller entweder seinen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Niedersachsen hat oder seinen Beruf nicht nur vorübergehend oder gelegentlich in Niedersachsen ausübt. Diese Voraussetzung kann jedoch von keinem der potenziellen Antragsteller nach § 81 a AufenthG überhaupt erfüllt werden, da dieser an Personen adressiert ist, die aus dem Ausland heraus die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland anstreben.

Zu Nummer 6 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen dienen der Herstellung der Europarechtskonformität aufgrund des Urteils des EuGH zu Ziviltechnikergesellschaften in Österreich vom 29. Juli 2019 (C-209/18 KOM ./ Österreich), wonach die in Österreich für Ziviltechnikergesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Vermögen von Gesellschaften sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstießen. Der EuGH bezog sich in seinem Urteil u. a. auf Regelungen in § 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 des (österreichischen) Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG) in seiner für den Rechtsstreit maßgeblichen Fassung (BGBl. I Nr. 50/2016). Nach § 21 Abs. 1 ZTG durften Ziviltechniker zum ausschließlichen Zweck dauernder Ausübung des Ziviltechnikerberufes Ziviltechnikergesellschaften bilden. Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft durften gemäß § 26 Abs. 1 ZTG nur natürliche Personen und berufsbeauftragte Ziviltechniker sein. Zudem sah § 28 Abs. 1 ZTG vor, dass die Mehrheit der Anteile einer solchen Gesellschaft von Ziviltechnikern gehalten werden muss, die auch zu Geschäftsführern und organschaftlichen Vertretern der Gesellschaft bestellt werden können. § 16 Abs. 1 NArchTG enthält vergleichbare Regelungen, sodass hier eine Anpassung zwingend erforderlich ist, um die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu vermeiden. Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils ist auch bereits ein Entwurf für eine Änderung des Musterarchitektengesetzes erarbeitet worden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Niedersächsischen Architektengesetzes orientieren sich soweit möglich am Musterarchitektengesetz.

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NArchTG regelt derzeit für Kapitalgesellschaften als zwingende Voraussetzung für deren Eintragung in die Gesellschaftsliste, dass Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist. Der Ausschluss multidisziplinärer Gesellschaften widerspricht laut o. g. Urteil des EuGH Artikel 25 der Dienstleistungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken. Vor diesem Hintergrund soll der Begriff „ausschließliche“ hier gestrichen werden. Die vorgenommene Änderung folgt § 7 Abs. 2 Nr. 1 MArchG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NArchTG regelt, dass weitere Anteile an einer Kapitalgesellschaft nur von natürlichen Personen gehalten werden dürfen, die Angehörige eines freien Berufes sind. Der EuGH sah in der Beschränkung auf natürliche Personen als Anteilseigner bei den Ziviltechnikergesellschaften in Österreich einen Verstoß gegen Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie, der u. a. regelt, dass die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit grundsätzlich nicht von Anforderungen

im Hinblick auf die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen abhängig gemacht werden darf. Um die Konformität mit Europarecht herzustellen, soll hier eine Erweiterung um juristische Personen erfolgen und die Voraussetzung „Angehörige eines freien Berufes“ ersetzt werden durch das Tatbestandsmerkmal „die zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können“. Die vorgenommene Änderung folgt § 7 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 MArchG.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Die vorgenommene Änderung folgt § 7 Abs. 2 Nr. 3 MArchG und soll sicherstellen, dass trotz der vorgesehenen Öffnung für multidisziplinäre Gesellschaften und der Erweiterung der möglichen Anteilseigner um juristische Personen, auch weiterhin Architektinnen und Architekten und nicht Berufsfremde die Gesellschaft verantwortlich führen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz eröffnet ab dem 1. Januar 2024 für Freie Berufe die Möglichkeit, die Tätigkeit im Rahmen einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) auszuüben, wenn das Berufsrecht die Eintragung ausdrücklich zulässt. Darüber hinaus unterscheidet § 705 Abs. 2 BGB-neu bei GbR zukünftig zwischen rechtsfähigen Außengesellschaften und nicht rechtsfähigen Innengesellschaften und schafft ein Gesellschaftsregister für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts, zu dem jedoch keine Eintragungspflicht besteht (§ 707 Abs. 1 BGB-neu). Mit dem neuen Satz 3 soll daher zukünftig die Eintragung von OHG und KG in die Gesellschaftsliste ermöglicht sowie die Anforderungen hierfür normiert werden. Auch die rechtsfähige eGbR soll von der Möglichkeit zur Eintragung in die Gesellschaftsliste erfasst werden. Damit wird zukünftig weiteren rechtsfähigen Personengesellschaften die Möglichkeit eröffnet, sich in die Gesellschaftsliste eintragen zu lassen und damit die entsprechenden Berufsbezeichnungen im Namen zu führen (vgl. auch Begründung zu Nummer 1). Dies bietet mehr Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Gesellschaftsform.

Satz 4 legt zudem die Voraussetzungen fest, die zu erfüllen sind, wenn eine Gesellschaft als Gesellschafter, beispielsweise eine Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co. KG, beteiligt ist.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Auf Wunsch der Architektenkammer bleiben die nicht eingetragenen rechtsfähigen GbR von der Möglichkeit zur Eintragung in die Gesellschaftsliste ausgenommen. Siehe hierzu die Ausführungen zu Nummer 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 4).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Mindestversicherungssumme soll je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden von 200 000 auf 300 000 Euro angehoben werden. Damit wird zum einen der Verbraucherschutz gestärkt und zum anderen eine Angleichung an andere Bundesländer erreicht. Niedersachsen hat hier aktuell die bundesweit niedrigste Mindestversicherungssumme. In den übrigen Bundesländern liegt die Spanne zwischen 250 000 Euro (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) und 1 Million Euro (Bremen). Die vorgenommene Änderung folgt § 7 Abs. 3 Satz 2 MArchG. Hier beträgt die Mindestsumme 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Diesen Betrag haben auch die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Rheinland-Pfalz festgelegt. Laut einer aktuellen Datenerhebung des Gesamtverbandes der Versicherer (GDV) zur Haftpflicht von Architektur- und Ingenieurbüros zum Stand 31. Dezember 2021 weisen lediglich 0,8 % aller Sach- und Vermögensschäden einen Schadenaufwand von mehr als 300 000 Euro auf.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Im Zuge der Anhebung der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall soll eine Begrenzung der Versicherungssumme für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme ermöglicht werden. Dies entspricht einer Bitte der Architektenkammer Niedersachsen und folgt dem Beispiel anderer Bundesländer. Die Architektenkammer Niedersachsen beruft sich dabei auch auf ein ge-

meinsames Schreiben der Bundesarchitektenkammer (BAK) und des GDV, mit dem diese sich bereits vor längerer Zeit für eine Änderung der Berufshaftpflichtversicherung von Berufsgesellschaften im Musterarchitektengesetz eingesetzt haben. Im Musterarchitektengesetz ist für die mögliche Begrenzung der Versicherungssummen wie auch im Niedersächsischen Architektengesetz bisher die Anzahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer als Multiplikator mit der Mindestversicherungssumme maßgeblich. Die BAK und der GDV schlagen stattdessen vor, die Möglichkeit einer festen Begrenzung auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall einzuführen.

Die BAK, der GDV und die Architektenkammer Niedersachsen tragen vor, die jetzige Regelung für die Maximierung der Deckungssummen mit ihrer Anknüpfung an die Anzahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, welche nicht gleichzeitig Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, führe bei Berufsgesellschaften mit sehr vielen Gesellschaftern zu einer unangemessenen Belastung. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Berufsgesellschaft innerhalb eines Jahres so viele Versicherungsfälle verursachen würde, dass eine mehr als dreifache Maximierung der Mindestversicherungssumme benötigt werde, liege daher nach den Erfahrungen der Versicherer praktisch bei null. Hinzu komme, dass nach den Beobachtungen der Berufshaftpflichtversicherer die Anzahl der Schadensfälle bei einer Zunahme der Gesellschafter häufig nicht ansteige. Nach Aussage der Niedersächsischen Architektenkammer würden in solchen Konstellationen vielfach bestimmte Leistungen (z. B. Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung) oder die Betreuung bestimmter Projekte (z. B. Bildungsbauten, Wohnungsbau, Krankenhäuser) auf die Gesellschafter verteilt, die sich mit den betreffenden Leistungen oder Vorhaben am besten auskennen. Mit dieser Spezialisierung sinke sogar das Schadensrisiko. Eine Anhebung der Maximierung mit Eintritt weiterer Gesellschafter sei daher nicht erforderlich. Laut GDV ist die Anzahl der Gesellschafter als Risikomaß auch deshalb nicht sinnvoll, da hinter einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter unterschiedlich viele Mitarbeiter stehen können.

Vor dem Hintergrund der Anhebung der Mindestversicherungssumme für durch Berufsgesellschaften verursachte Sach- und Vermögensschäden von 200 000 Euro auf 300 000 Euro ist die Einführung einer dreifachen Maximierung der Versicherungssumme für Berufsgesellschaften der Architektinnen und Architekten auch in Niedersachsen gerechtfertigt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der redaktionelle Hinweis der Architektenkammer, in § 16 Abs. 4 Satz 4 NArchTG müsse der Begriff „Mindestversicherungssumme“ in der Pluralfassung „Mindestversicherungssummen“ verwendet werden, da sich die Maximierung auf beide Summen des Satzes 3 beziehe, wurde berücksichtigt.

Zu Buchstabe c:

GbR haben mit Inkrafttreten des Personengesellschaftsmodernisierungsgesetzes zukünftig die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, sich in ein Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Entsprechend erfolgt hier eine Ergänzung der Nachweise über die Anmeldung zur Registereintragung um dieses Register für die eingetragenen GbR.

Zu Buchstabe d:

Siehe die entsprechende Begründung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 7 (§ 17):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der ehemalige § 12 Abs. 1 Satz 5, der für bestimmte Fälle das elektronische Antragsverfahren eröffnete, wurde mit der letzten Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes zum 1. Dezember 2021 gestrichen. Die derzeitige Verweisung auf § 12 Abs. 1 Satz 5 läuft damit ins Leere. Gleichzeitig ist die bisher in Satz 1 geregelte Schriftform um die elektronische Antragstellung erweitert worden. Entsprechend soll zukünftig an dieser Stelle statt auf § 12 Abs. 1 Satz 5 auf § 12 Abs. 1 Satz 1 verwiesen werden.

Zu Nummer 8 (§ 25):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird der Wunsch der Architektenkammer nach einer Ergänzung der Kammeraufgaben umgesetzt. Die Formulierung ist § 12 Satz 1 Nr. 1 MArchG entnommen. Mit der Aufnahme der Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen erhalten die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Verantwortungsbereich der Architektenkammer eine gesetzliche Grundlage und werden so gestärkt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Architektenkammer und der bdla begrüßen die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 NArchG vorgenommene Ergänzung des Satzteils „unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen“. Der Bitte um weitere Ergänzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 NArchG in Anlehnung an § 12 Satz 1 Nr. 1 MArchG wurde entsprochen.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG durch § 12 a dieses Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 26):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit ihr wird der Wortlaut aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) zur Konkretisierung der in § 26 Abs. 5 NArchG getroffenen Regelung im Zuge der notwendigen Änderungen zu Buchstabe b übernommen.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 2 wird zwingend erforderlich, da die Kommission im Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 beanstandet hat, dass in § 26 Abs. 5 NArchG auf Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 lediglich verwiesen werde. Dies reicht aus Sicht der Kommission nicht aus, um die Anforderungen an die Rechtssicherheit zu erfüllen. Vielmehr müsse die betreffende Kammer im nationalen Recht selbst über die Pflichten aufgeklärt werden. Dazu müssten laut Kommission die Kriterien nach Artikel 7 der Richtlinie vollständig und genau in das jeweilige nationale Recht (zumindest in einem Anhang) umgesetzt werden, statt nur auf „die Kriterien nach Artikel 7 der Richtlinie“ zu verweisen. Die Kommission hat darüber hinaus auch beanstandet, dass im Niedersächsischen Architektengesetz die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie nicht explizit wiedergegeben seien. Um die Kritik der Kommission auszuräumen und ein Verfahren vor dem EuGH in dieser Sache zu vermeiden, sollen sowohl die Begriffsbestimmungen „reglementierter Beruf“, „Berufsqualifikation“, „vorbehaltene Tätigkeiten“ und „geschützte Berufsbezeichnung“ als auch die Prüfkriterien nach Artikel 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in einer Anlage zum Niedersächsischen Architektengesetz neu aufgenommen werden. Der neue Satz 2 soll entsprechend die Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen und Prüfkriterien aus dieser Anlage regeln.

Bei beiden Änderungen handelt es sich um rein deklaratorische Änderungen, da die Architektenkammer nach hiesiger Sicht entgegen der Auffassung der Kommission bereits jetzt schon aufgrund der Verweisungen in § 26 Abs. 5 NArchG zur Anwendung sowohl der Prüfkriterien aus Artikel 7 als auch der o. g. Begriffsbestimmungen verpflichtet ist und diese im Zusammenhang mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Satzungen auch bereits angewendet hat.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 10 (§ 29 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von Änderungen im Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen

Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279) sowie im Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (Nds. GVBl. S. 130) durch den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 427, 720).

Zu Nummer 11 (§ 30):

Es handelt sich um eine Rechtschreibkorrektur.

Zu Nummer 12 (§ 34):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Verweisung auf § 6 Abs. 6 läuft ins Leere. Mit der letzten Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes zum 1. Dezember 2021 wurde § 6 Abs. 2 gestrichen, Absatz 6 wurde Absatz 5. Die Verweisung wurde jedoch nicht entsprechend angepasst. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

Die Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens in § 12 a macht die Erweiterung der Aufgabenliste des Eintragungsausschusses um diesen Sachverhalt erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Derzeit entscheidet der Eintragungsausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern über alle Eintragungen. Zukünftig soll der Eintragungsausschuss in dieser Besetzung lediglich noch über die Eintragungen in die Architektenliste entscheiden. Die Verfahren zur Eintragung von auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern (§ 14), Gesellschaften (§ 16 NArchG), auswärtigen Gesellschaften (§ 17 NArchG) und Juniormitgliedern (§ 18 NArchG) sollen dann in der Alleinentscheidungsbefugnis der oder des Ausschussvorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung (vgl. § 34 Abs. 5 NArchG) liegen. Bei den genannten Verfahren handelt es sich um Rechtsentscheidungen, für die die besondere berufliche Sachkunde der Berufsangehörigen nicht erforderlich ist. Dies soll die Sitzungen des Eintragungsausschusses deutlich entlasten und die genannten Eintragungsverfahren wesentlich beschleunigen, weil sie vom monatlichen Sitzungsrhythmus des Eintragungsausschusses entkoppelt werden. Hiermit wird einer Anregung der Architektenkammer gefolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Siehe Absatz 1 der Begründung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Siehe Absatz 2 der Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 13 (§ 38):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 13 Abs. 2 Satz 1 trifft Regelungen zur Berechtigung auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister, eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 NArchG zu führen. § 13 Abs. 2 Satz 2 regelt die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung. Die Verweisung soll entsprechend korrigiert werden.

Zu Nummer 14 (Anlage zu § 26 Abs. 5):

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchst. b.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Einführung der amtlichen Abkürzung für das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz).

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NIngG (siehe Begründung zu Nummer 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa).

Zu Nummer 2 (§ 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) wurde § 13 b Abs. 4 NBQFG gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 wurden Absätze 4 und 5. Die Verweisung in § 4 NIngG wurde jedoch nicht entsprechend angepasst. Dies soll jetzt nachgeholt werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 3 (§ 5):

§ 5 Satz 1 NIngG wird präziser gefasst. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass die Regelung sich nur auf den Ersten Teil des Gesetzes bezieht. Außerdem wird die Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz präzisiert.

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird analog zum Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz geregelt, dass in den Fällen des mit § 9 a neu in das Gesetz einzuführenden beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner nicht besteht. Einerseits ist davon auszugehen, dass es für eine Verfahrensabwicklung über die Einheitlichen Ansprechpartner im beschleunigten Fachkräfteverfahren wegen der steuernden Rolle der zuständigen Ausländerbehörde keine praktischen Anwendungsfälle gibt. Andererseits ist zu erwarten, dass mit fortschreitender Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die Bedeutung der Verfahrensabwicklung durch die Einheitlichen Ansprechpartner tendenziell abnehmen bzw. im Onlinezugangsgesetz aufgehen wird. Zudem gibt es im Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit der Ingenieurkammer (anders als im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes) auch nur eine zuständige Stelle, sodass hier erst recht, wie auch im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, auf die Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner verzichtet werden kann (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 entsprechend).

Zu Nummer 4 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aktualisierung des Verweises auf die letzte Änderung der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b:

Ergebnis des Digitalchecks nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GGO: Analog zu § 10 Abs. 1 NBQFG soll auch in § 7 Abs. 4 NIngG der Kammer die Möglichkeit eröffnet werden, die vorhandene Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede zur geforderten Qualifikation durch elektronischen Bescheid festzustellen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 entsprechend).

Zu Nummer 5 (§ 9 a):

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23. März 2022 wurde § 14 a neu in das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eingefügt. Dieser beschreibt das Verfahren in den Fällen des § 81 a AufenthG - beschleunigtes Fachkräfteverfahren - in Bezug auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation reglementierter Berufe. Da § 14 a NBQFG durch § 4 NIngG von der Anwen-

derung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, soll das in § 14 a NBQFG bereits geregelte beschleunigte Verfahren durch den neuen § 9 a für den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes eingeführt werden, um für die niedersächsischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bereich des Ingenieurwesens das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu ermöglichen. Die Bearbeitungsfristen entsprechen dabei den Fristen nach § 14 a NBQFG (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 entsprechend).

Zu Nummer 6 (§ 16):

Aufgrund der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zum 1. Januar 2024 sollen sich zukünftig weitere rechtsfähige Personengesellschaften in die Gesellschaftsliste eintragen lassen, wenn sie die Berufsbezeichnungen im Namen oder in der Firma führen. Neben den Partnerschaftsgesellschaften, für die dies jetzt schon gilt, sind dies OHG, KG sowie die rechtsfähigen eingetragenen GbR. Die GbR waren bisher auch ohne eine Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure berechtigt, diese Berufsbezeichnung zu führen, sofern sie die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 NInG erfüllen. Nachdem das BGB-neu bei den GbR zukünftig zwischen rechtsfähigen Außengesellschaften und nicht rechtsfähigen Innengesellschaften unterscheidet und ein Gesellschaftsregister für rechtsfähige GbR einführt, zu dem jedoch keine Eintragungspflicht besteht, sollen die rechtsfähigen eingetragenen GbR mit den übrigen rechtsfähigen Personengesellschaften, die als Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen oder Ingenieure firmieren können, insoweit gleichgestellt werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf, der in die Verbandsbeteiligung gegeben wurde, sollte dies für alle rechtsfähigen GbR gelten. Die Architektenkammer hatte (wie oben zu Artikel 1 Nr. 1 - § 1 NArchTG - ausgeführt) dafür plädiert, die nicht eingetragenen rechtsfähigen GbR auch nicht in das Gesellschaftsregister der Kammer einzutragen. Die Ingenieurkammer schloss sich auf Nachfrage dieser Auffassung an. Entsprechend sollen sich neben den Partnerschaftsgesellschaften und Kapitalgesellschaften zukünftig auch nur die OHG, KG und eGbR in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eintragen lassen, wenn sie die Berufsbezeichnung im Namen führen möchten.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Personengesellschaftsmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2024 sollen die Auswirkungen der Neuregelung auf die Gesellschaften der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft werden. Die Ingenieurkammer Niedersachsen berichtet hierzu dem Fachministerium.

Zu Nummer 7 (§17):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen dienen der Herstellung der Europarechtskonformität aufgrund des Urteils des EuGH zu Ziviltechnikergesellschaften in Österreich vom 29. Juli 2019 (C-209/18 KOM ./ Österreich), wonach die in Österreich für Ziviltechnikergesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Vermögen von Gesellschaften sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstießen. Der EuGH bezog sich in seinem Urteil u. a. auf Regelungen im Ziviltechnikergesetz wonach Ziviltechniker nur zum ausschließlichen Zweck dauernder Ausübung des Ziviltechnikerberufes Ziviltechnikergesellschaften bilden durften, wobei Gesellschafter nur natürliche Personen und berufsbeauftragte Ziviltechniker sein konnten. Zudem sah das Ziviltechnikergesetz vor, dass die Mehrheit der Anteile einer solchen Gesellschaft von Ziviltechnikern gehalten werden muss, die auch zu Geschäftsführern und organschaftlichen Vertretern der Gesellschaft bestellt werden können. § 17 Abs. 1 NInG enthält vergleichbare Regelungen, sodass hier eine Anpassung zwingend erforderlich ist, um die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu vermeiden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes orientieren sich an den entsprechenden Änderungen des Niedersächsischen Architektengesetzes, die wiederum soweit möglich dem Musterarchitektengesetz folgen (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa entsprechend).

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 regelt derzeit für Kapitalgesellschaften als zwingende Voraussetzung für deren Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieure, dass Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist. Der Ausschluss multidisziplinärer Gesellschaften widerspricht laut o. g. Urteil des EuGH Artikel 25 der Dienstleistungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken. Vor diesem Hintergrund soll der Begriff „ausschließliche“ hier gestrichen werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa entsprechend).

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 regelt, dass weitere Anteile an einer Kapitalgesellschaft nur von natürlichen Personen gehalten werden dürfen, die Angehörige eines freien Berufes sind. Der EuGH sah in der Beschränkung auf natürliche Personen als Anteilseigner bei den Ziviltechnikergesellschaften in Österreich einen Verstoß gegen Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie, der u. a. regelt, dass die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit grundsätzlich nicht von Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen abhängig gemacht werden darf. Um die Konformität mit Europarecht herzustellen, soll die Erweiterung um juristische Personen erfolgen und die Voraussetzung „Angehörige eines freien Berufes“ ersetzt werden durch das Tatbestandsmerkmal „die zum Erreichen des Gesellschaftszwecks nach Nummer 2 beitragen können“. Mit der Formulierung soll die bisherige Beschränkung auf Angehörige eines freien Berufes aufgehoben und die Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einer Gesellschaft der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure unter engen Voraussetzungen ermöglicht werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Ingenieurkammer, die LV Bauwirtschaft (der Baugewerbe-Verband Niedersachsen schließt sich an) und LHN sahen Klarstellungsbedarf in Bezug auf die ursprüngliche Formulierung im Gesetzentwurf „zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können“. Dies wurde durch die mit der Ingenieurkammer abgestimmte Neuformulierung „zum Erreichen des Gesellschaftszwecks nach Nummer 2 beitragen können“ aufgenommen.

An der Gesellschaft der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure beteiligte Gewerbliche müssen selbst nicht die Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 2 NInG zum Gegenstand haben, jedoch hierzu beitragen können. Bei Vertretern anderer Bauberufe wird dies eher erfüllt sein als bei reinen Investorengesellschaften, die nicht selbst technisch operativ tätig sind. Eine Beteiligung soll jedoch in den engen Grenzen des § 3 Abs. 2 NInG erfolgen: Auch bei Beteiligung von gewerblichen Unternehmen muss sichergestellt sein, dass Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure ihre Berufsaufgabe nach § 2 NInG innerhalb der Gesellschaft hauptberuflich, unabhängig und eigenverantwortlich wahrnehmen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Die vorgenommene Änderung soll sicherstellen, dass trotz der vorgesehenen Öffnung für multidisziplinäre Gesellschaften und der Erweiterung der möglichen Anteilseigner um juristische Personen, auch weiterhin Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure die Gesellschaft verantwortlich führen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc entsprechend).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Ingenieurkammer, die LV Bauwirtschaft (der Baugewerbe-Verband Niedersachsen schließt sich an) und LHN bitten um Klarstellung, welcher Personenkreis (alle Ingenieurinnen und Ingenieure oder lediglich die Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure) mit dem Begriff „Berufsangehöriger“ gemeint sei. Die Ingenieurkammer äußert Bedenken für den Fall, dass alle Ingenieurinnen und Ingenieure gemeint seien, u. a., da Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung unterliegen, andere Angehörige des Berufsstands hingegen nicht.

Wie oben ausgeführt, sind mit dem Begriff „Berufsangehörige“ ausschließlich die „Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“ gemeint. Um dies eindeutig klarzustellen, soll die Bezeichnung „Berufsangehörige“ ersetzt werden durch das Wort „diesen“, sodass die Regelung folgenden Wortlaut erhält: „mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sind und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geführt wird“.

Nicht berücksichtigte Vorschläge:

Die Ingenieurkammer stellt zudem die Frage nach der Bedeutung des Satzteils „verantwortlich geführt wird“. Sie führt dazu Folgendes aus: „Handelt es sich um ein ‚Mehr‘ als die Geschäftsführung, die ja schon mindestens zur Hälfte aus Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren bestehen soll, oder ein ‚aliud‘? Oder soll vermieden werden, dass durch eine stille Geschäftsführung das Kriterium zwar formal erfüllt ist, faktisch aber jemand, der nicht dem Berufsstand angehört, die eigentliche Macht im Unternehmen hat? Die grundlegende Intention hinter der Regelung ist zwar der Begründung zu entnehmen, die Norm ist an dieser Stelle aber nicht klar verständlich.“

Ein Klarstellungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gesehen, der Wortlaut ist eindeutig. Wie von der Ingenieurkammer richtig hergeleitet, soll mit dieser Formulierung gerade vermieden werden, dass die Geschäftsführung nur formal durch eine Beratende Ingenieurin oder einen Beratenden Ingenieur als „Strohmann“ wahrgenommen wird und tatsächlich ein Geschäftsführer ohne diese Qualifikation die Geschäfte verantwortlich wahrnimmt (z. B. indem eine Beratende Ingenieurin oder ein Beratender Ingenieur durch Vertrag in der Geschäftsführung beschränkt wird).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neuen Satz 3 soll zukünftig die Eintragung von OHG und KG in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ermöglicht und die Anforderungen hierfür normiert werden. Auch die rechtsfähige eGbR soll von der Möglichkeit zur Eintragung in die Gesellschaftsliste erfasst werden. Damit wird zukünftig weiteren rechtsfähigen Personengesellschaften die Möglichkeit eröffnet, sich in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eintragen zu lassen und damit die entsprechende Berufsbezeichnung im Namen zu führen. Dies bietet zukünftig mehr Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Gesellschaftsform.

Satz 4 legt zudem die Voraussetzungen fest, die zu erfüllen sind, wenn eine Gesellschaft als Gesellschafter, beispielsweise eine Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co. KG, beteiligt ist (siehe Begründung zu Nummer 6 sowie zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb entsprechend).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der zukünftigen Zulässigkeit der Eintragung weiterer Gesellschaftsformen (OHG, KG, eGbR) in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, für die ebenfalls eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden sichergestellt sein muss. Die aktuelle Regelung des § 17 Abs. 3 bezieht sich lediglich auf Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Mindestversicherungssumme soll je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden von 200 000 auf 300 000 Euro angehoben werden. Damit wird zum einen der Verbraucherschutz gestärkt und zum anderen eine Angleichung an andere Bundesländer erreicht. Niedersachsen hat hier aktuell die bundesweit niedrigste Mindestversicherungssumme. In den übrigen Bundesländern liegt die Spanne zwischen 250 000 Euro (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) und 1 Million Euro (Bremen). Die Mindestsumme von 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden haben auch die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Rheinland-Pfalz festgelegt. Laut einer aktuellen Datenerhebung des GDV zur Haftpflicht von Architektur- und Ingenieurbüros zum Stand 31. Dezember 2021 weisen lediglich 0,8 % aller Sach- und Vermögensschäden einen Schadenaufwand von mehr als 300 000 Euro auf (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. aa entsprechend).

Zu Doppelbuchstabe cc:

Im Zuge der Anhebung der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall soll eine Begrenzung der Versicherungssumme für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme ermöglicht werden. Dies folgt dem Beispiel anderer Bundesländer und setzt die entsprechende Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes auch im Niedersächsischen Ingenieurgesetz um (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb entsprechend).

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. a. Die amtliche Abkürzung „PartGG“ wurde bereits in § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NInG eingeführt.

Zu Buchstabe d:

GbR haben zukünftig die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, sich in ein Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Entsprechend erfolgt hier eine Ergänzung der Nachweise über die Anmeldung zur Registereintragung um dieses Register für die eingetragenen GbR (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c).

Zu Buchstabe e:

Siehe Begründung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 8 (§ 18):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der ehemalige § 9 Abs. 1 Satz 3, der für bestimmte Fälle das elektronische Antragsverfahren eröffnete, wurde mit der letzten Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes zum 01.12.2021 gestrichen. Gleichzeitig ist die bisher in Satz 1 geregelte Schriftform um die elektronische Antragstellung erweitert worden. Die derzeitige Verweisung auf § 9 Abs. 1 Satz 3 wurde jedoch im Zuge dieser Änderung nicht angepasst. Entsprechend soll zukünftig an dieser Stelle statt auf § 9 Abs. 1 Satz 3 auf § 9 Abs. 1 Satz 1 verwiesen werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 entsprechend).

Zu Nummer 9 (§ 19):

§ 19 NInG enthält Regelungen darüber, wer in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragen wird und somit als Ingenieurin oder Ingenieur bauvorlageberechtigt ist. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieurinnen und Ingenieure hat die Kommission beanstandet, dass zuziehende Ingenieurinnen und Ingenieure aus Mitgliedstaaten, die zwecks Niederlassung in Niedersachsen bauvorlageberechtigt werden wollen, nach § 19 Abs. 1 NInG einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie zwei Jahre praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden nach Erwerb des Hochschulabschlusses nachweisen müssen und nicht sichergestellt wird, dass bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure sich auf die Regeln zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG berufen können.

Die Kommission und Deutschland haben gemeinsam einen Kompromiss zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens ausgehandelt. Inhalt dieses Kompromisses sind Änderungen der Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in der Musterbauordnung, die von der Bauministerkonferenz auf ihrer 140. Sitzung am 22./23. September 2022 einstimmig angenommen wurden. Diese Änderungen sind zwingend als Mindeststandard in Landesrecht umzusetzen, um die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sicherzustellen. In Niedersachsen finden sich Regelungen zur Bauvorlageberechtigung nicht nur in der Niedersächsischen Bauordnung, sondern auch im Niedersächsischen Ingenieurgesetz. Entsprechend soll der mit der Kommission abgestimmte Entwurf zur Änderung der Vorschriften zur Bauvorlageberechtigung in der Musterbauordnung - soweit diese in Niedersachsen nicht ohnehin schon gelten - durch Änderungen des § 19 NInG sowie des § 53 NBauO (vgl. Artikel 3) umgesetzt werden. So soll Europarechtskonformität hergestellt und die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sichergestellt werden.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 NIngG unterscheidet europarechtskonform bisher nicht zwischen Studienabschlüssen, die an einer deutschen oder an einer ausländischen Hochschule erworben wurden. Mit dem neuen Absatz 1 Satz 1 wird lediglich die Darstellung der Studienanforderungen für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser durch Einführung einer nummerierten Aufzählung geändert. Dies ist erforderlich, da nur der an einer deutschen Hochschule erworbene Studienabschluss als Referenz für die neu einzuführenden Feststellungen der Gleichwertigkeit, bzw. wesentlicher Unterschiede von im Ausland absolvierten Ausbildungen zur Bauingenieurin oder zum Bauingenieur herangezogen werden kann. An der Anforderung der mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden wird weiter festgehalten. Zwar hatte die Kommission, wie oben dargestellt, die für zuziehende Ingenieurinnen und Ingenieure aus Mitgliedstaaten geforderte zweijährige Berufserfahrung erheblich kritisiert, nach § 65 a Abs. 2 MBO darf diese für auswärtige Hochschulabsolventinnen und -absolventen für die Erlangung der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung jedoch weiterhin gefordert werden (für inländische Hochschulabschlüsse nach § 65 a Abs. 1 MBO). Dies ist ausdrücklich Bestandteil des mit der Kommission ausgehandelten und von der BMK beschlossenen Kompromisses zur Änderung der §§ 65 ff. MBO. Die Kommission hat insoweit von ihrer ursprünglichen Forderung Abstand genommen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Ingenieurkammer begrüßt die Änderung u. a. im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Ergänzung der amtlichen Abkürzung „NBauO“).

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen § 19 Abs. 2 NIngG soll § 65 a Abs. 3 MBO umgesetzt werden. Dieser Absatz stellt eine der zentralen Neuerungen im Bereich der Bauvorlageberechtigung dar und ist Teil der Kompromisslösung mit der Kommission. In den beiden ersten Sätzen des neuen Absatz 2 werden jeweils kumulative Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bestimmt, die neben den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen gelten. Satz 1 bezieht sich auf Ingenieurinnen und Ingenieure aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf ebenfalls reglementiert ist. In Satz 2 werden die Anforderungen für den Fall modifiziert, dass nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine berufsreglementierenden Regelungen für die Bauvorlageberechtigung existieren.

Satz 3 stellt klar, dass auch in den vorgenannten Fällen die in § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 normierte Pflicht zur Mitgliedschaft in einer Kammer besteht.

Der neue § 19 Abs. 3 NIngG verweist zur Feststellung wesentlicher Unterschiede zwischen der nachgewiesenen und der nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 geforderten Berufsqualifikation auf die entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 3 NIngG. Sofern eine Eintragung nach Absatz 1 aufgrund wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen kann, wird die entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 4 NIngG geregelt. Für die Ermittlung und Durchführung der von der Kommission geforderten möglichen Ausgleichsmaßnahmen soll § 8 NIngG entsprechende Anwendung finden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Nicht berücksichtigte Vorschläge:

Die Ingenieurkammer, die LV Bauwirtschaft (der Baugewerbe-Verband Niedersachsen schließt sich an) und die LHN erachten aus Transparenzgründen ein gesondertes eigenes Verzeichnis der im neuen Absatz 2 geregelten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser für sinnvoll.

Wie oben ausgeführt soll mit der Regelung des § 19 Abs. 2 NIngG der mit der Europäischen Kommission abgestimmte Entwurf des § 65 a Abs. 3 MBO umgesetzt werden. Die Musterbauordnung sieht hier ebenfalls keine Eintragung in einem gesonderten Verzeichnis vor. Tatsächlich ist auch nicht

ersichtlich, welche Transparenz mit einem gesonderten Verzeichnis hergestellt werden sollte, da aufgrund des o. g. Vertragsverletzungsverfahrens zukünftig die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach § 19 Abs. 2 NInG über die gleiche uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung verfügen sollen, über die schon jetzt die nach § 19 Abs. 1 NInG bauvorlageberechtigten Personen verfügen. Daher ist es nur folgerichtig, beide Personengruppen in eine gemeinsame Liste einzutragen.

Zur Äußerung von LHN, die Änderungen kritisch zu sehen, weil hier eine Tätigkeitserlaubnis mit herabgesetztem praktischen Erfahrungserwerb ermöglicht werden solle, während im Handwerk der Nachweis von Erfahrung erforderlich sei, um planerisch tätig sein zu dürfen, wird auf die obenstehende Gesetzesbegründung verwiesen. Die Änderungen sind europarechtlich geboten und zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens unabdingbar. Zudem müssen auch die neu nach § 19 Abs. 2 NInG eintragungsberechtigten Personen eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Jahren (wenn der Beruf im Mitgliedstaat, in dem die Person tätig war, ebenfalls reglementiert ist) bzw. einem Jahr (wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist) vorweisen.

Soweit die Ingenieurkammer auf nicht-niedergelassene EU-Bürgerinnen und Bürger, die unter die Regelungen des § 20 NInG fallen, verweist, ist der Zusammenhang nicht erkennbar, da das Vertragsverletzungsverfahren und die geplanten Neuregelungen gerade auf Personen abzielen, die sich in Niedersachsen niederlassen wollen und eben nicht auf diejenigen, die lediglich aus dem Ausland heraus ihre Dienstleistung in Niedersachsen erbringen wollen und von § 20 NInG erfasst werden.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 10 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der von der Ingenieurkammer zu führenden Liste in § 53 Abs. 9 NBauO (siehe Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Ergänzung der amtlichen Abkürzung „VVG“).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des neuen § 53 Abs. 9 NBauO (siehe Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b) sowie der Ergänzung der amtlichen Abkürzung „NBauO“ in § 19 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes (siehe Nummer 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG durch § 9 a dieses Gesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit ihr wird der Wortlaut aus Artikel 2 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) zur Konkretisierung der in § 28 Abs. 5 NInG getroffenen Regelung im Zuge der notwendigen Änderungen zu Buchstabe b übernommen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a entsprechend).

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 2 wird zwingend erforderlich, da die Kommission im Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 beanstandet hat, dass in § 28 Abs. 5 NInG auf Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie (EU)

2018/958 lediglich verwiesen werde. Dies reicht aus Sicht der Kommission nicht aus, um die Anforderungen an die Rechtssicherheit zu erfüllen. Vielmehr müsse die betreffende Kammer im nationalen Recht selbst über die Pflichten aufgeklärt werden. Dazu müssten laut Kommission die Kriterien nach Artikel 7 der Richtlinie vollständig und genau in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden (zumindest in einem Anhang des betreffenden nationalen Gesetzes), statt nur auf „die Kriterien nach Artikel 7 der Richtlinie“ zu verweisen. Die Kommission hat darüber hinaus auch beanstandet, dass im Niedersächsischen Ingenieurgesetz die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie nicht explizit wiedergegeben seien. Um die Kritik der Kommission auszuräumen und ein Verfahren vor dem EuGH in dieser Sache zu vermeiden, sollen sowohl die Begriffsbestimmungen „reglementierter Beruf“, „Berufsqualifikation“, „vorbehaltene Tätigkeiten“ und „geschützte Berufsbezeichnung“ als auch die Prüfkriterien nach Artikel 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in einer Anlage zum Niedersächsischen Ingenieurgesetz neu aufgenommen werden. Der neue Satz 2 soll entsprechend die Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen und Prüfkriterien aus dieser Anlage regeln.

Bei beiden Änderungen handelt es sich um rein deklaratorische Änderungen, da die Ingenieurkammer nach hiesiger Sicht entgegen der Auffassung der Kommission bereits jetzt schon aufgrund der Verweisungen in § 28 Abs. 5 NInG zur Anwendung sowohl der Prüfkriterien aus Artikel 7 als auch der o. g. Begriffsbestimmungen verpflichtet ist und diese im Zusammenhang mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Satzungen auch bereits angewendet hat (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b entsprechend).

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 12 (§ 32):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10 Buchst. a Doppelbuchst. bb. Die bereits in § 27 Abs. 1 Nr. 12 NInG ergänzte amtliche Abkürzung „VVG“ ersetzt hier die Worte „des Versicherungsvertragsgesetzes“.

Zu Nummer 13 (§ 33):

Die Einführung einer von der Ingenieurkammer zu führenden Liste für die nach § 53 Abs. 4 Nr. 5 NBauO eingeschränkt bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure in § 53 Abs. 9 NBauO (Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b) erfordert hier die Festlegung der in die Liste einzutragenden Daten.

Zu Nummer 14 (§ 37)

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Ingenieurkammer hat zu Artikel 3 des Gesetzentwurfes bemängelt, dass nicht geregelt wurde, wer über die Eintragung der eingeschränkt bauvorlageberechtigten Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 5 NBauO entscheidet, da der Eintragungsausschuss keine entsprechende Befugnis erhalten habe. § 53 NBauO trägt die Überschrift „Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser“. Gemäß § 37 Abs. 3 NInG trifft der Eintragungsausschuss u. a. die Entscheidungen der Ingenieurkammer, die sich auf die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bezieht. Um klarzustellen, dass dies auch für die neu einzuführende Liste nach § 53 Abs. 9 NBauO gilt, wurde § 37 Abs. 3 NInG entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 15 (Anlage zu § 28 Abs. 5):

Wie Begründung zu Nummer 11 Buchst. b.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

§ 53 NBauO enthält die Vorschriften über die materiellen und formellen Qualifikationsanforderungen an Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und deren Bauvorlageberechtigung. Für uneingeschränkt bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure bedarf es zur Umsetzung der mit der Kommission abgestimmten Musterbauordnung-Regelungen keiner Änderung in § 53 NBauO. Es bleibt insoweit bei der bisherigen Vorschrift in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, dass diese Personen in der von

der Ingenieurkammer nach § 19 NIngG geführten entsprechenden Liste oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 20 NIngG gleichgestellt sein müssen. Unter welchen Voraussetzungen Personen mit auswärtigen Bildungsabschlüssen oder einer vorangegangenen Berufsausübung in einem anderen EU-Mitgliedstaat in die Liste nach § 19 NIngG einzutragen sind, wird - den neuen Regelungen der Musterbauordnung entsprechend - im geänderten § 19 NIngG geregelt (siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 9).

Neu aufzunehmen in § 53 NBauO ist eine bisher fehlende eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Absolventinnen und Absolventen des Bauingenieurwesen-Studiums ohne praktische Berufserfahrung.

Zu Nummer 1 (§ 53):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Änderungen sind redaktionell und bedingt durch die Anfügung der neuen Nummer 5 im § 53 Abs. 4.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Ein wesentlicher Kritikpunkt der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren 2018/2291 war, dass ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, wenn ausschließlich in den Kammerlisten eingetragene Architektinnen und Architekten beziehungsweise Ingenieurinnen und Ingenieure Bauvorlagen auch für kleinere Baumaßnahmen fertigen und unterzeichnen dürfen. Daher sieht die von der Kommission akzeptierte Änderung der Musterbauordnung in deren § 65 Abs. 3 Nr. 1 eine sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung für Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen ohne Berufserfahrung vor. Der dort genannte Rahmen der Baumaßnahmen umfasst

- freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
- eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind.

Dieser für die Musterbauordnung gewählte Rahmen lässt, da die Musterbauordnung nur eine rechtspolitische Orientierungshilfe ist, den Ländern bei der Umsetzung in Landesrecht nach Ansicht der Fachgremien der Bauministerkonferenz einen gewissen Spielraum. Es muss aber nach den klaren Aussagen der Kommission eine Bauvorlageberechtigung unterhalb der Schwelle der Architektinnen und Architekten sowie derjenigen Ingenieurinnen und Ingenieure geben, die in den Kammerlisten eingetragen sind. Die Ausgestaltung des konkreten Umfangs ist Aufgabe der jeweiligen Landesgesetzgeber.

In Niedersachsen besteht zwar seit vielen Jahren eine „kleine Bauvorlageberechtigung“ für bestimmte Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister sowie für staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau. Es wird jedoch vom Fachministerium für erforderlich gehalten, auch für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen des Bauingenieurwesens eine auf bestimmte Größenordnungen von Baumaßnahmen beschränkte Vorlageberechtigung einzuführen, um der Gefahr einer Aufrechterhaltung des Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 durch die EU-Kommission vorzubeugen. Zudem wäre es angesichts der Bauvorlageberechtigung der Technikerinnen und Techniker auch fachlich schwer zu begründen, wenn Hochschulabsolventen des Bauingenieurwesens ohne Berufserfahrung weiterhin von der Berechtigung zur Erstellung von Bauvorlagen ausgeschlossen blieben.

Der in § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO enthaltene Katalog an Baumaßnahmen erscheint für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen des Bauingenieurwesens als zu weitgehend. Das gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 3, an die deutlich höhere Anforderungen zu stellen sind als an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, aber auch für die gewerblichen Bauten, die in ihrer Fläche nur durch die Sonderbautenschwelle von 1 600 m² begrenzt sind. Daher sollen von der neuen Bauvorlageberechtigung in Absatz 4 Nr. 5 Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 nicht und gewerblich

genutzte Gebäude nur bis zu einer Grundfläche von 250 m² erfasst werden. Zusätzlich zu dem Katalog nach der Musterbauordnung sollen jedoch auch Garagen mit nicht mehr als 100 m² Nutzfläche, bei denen es sich um sogenannte Kleingaragen nach der Garagen- und Stellplatzverordnung handelt, für die nur geringe materielle Anforderungen gelten, aufgenommen werden.

Die mit der Erstellung der Bauvorlagen für die in Absatz 4 Nr. 5 enthaltenen baulichen Anlagen verbundenen Schwierigkeiten und Risiken sind nach Auffassung des Fachministeriums gering, sodass die Neuregelung nicht nur vertretbar, sondern auch geboten erscheint. Sonderbauten sind aufgrund ihres höheren Gefahrenpotenzials sowohl bei den gewerblich genutzten als auch bei den land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden ausgenommen. Zudem sollen die neu eingeschränkt bauvorlageberechtigten Personen auch nicht befugt sein, Bauvorlagen im Rahmen genehmigungsfreier Baumaßnahmen nach § 62 NBauO zu unterschreiben oder die bautechnischen Nachweise, wie die Nachweise der Standsicherheit oder des Brandschutzes, zu erstellen.

Der vorauszusetzende Hochschulabschluss für die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung entspricht inhaltlich den Anforderungen, die § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NInG für die unbeschränkt bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure stellt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Nicht berücksichtigte Vorschläge:

Den eine Bauvorlageberechtigung von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen des Bauingenieurwesens ablehnenden Stellungnahmen der Ingenieurkammer Niedersachsen, der LV Bauwirtschaft und der LHN ist vor dem Hintergrund der Gefahr einer Aufrechterhaltung des Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 durch die Kommission nicht zu folgen. Die LV Bauwirtschaft merkt an, aus europarechtlicher Sicht könne die Aufforderung kommen, diese eingeschränkte Bauvorlageberechtigung auch für nicht-deutsche Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger mit einem (Bau-)Ingenieurstudium einzuführen. Daher sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 53 Abs. 4 Nr. 5 NBauO ausdrücklich alle Personen, die nach Maßgabe des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ in der Fachrichtung Bauingenieurwesen führen dürfen, umfasst, also auch solche Personen mit entsprechenden ausländischen Studienabschlüssen.

Zu Buchstabe b:

Die nach Absatz 4 Nr. 5 neu eingeführten eingeschränkt bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure müssen entsprechend der Musterbauordnung in eine Liste eingetragen werden, die im neuen Absatz 9 geregelt wird. Die Liste soll wegen der Sachnähe die Ingenieurkammer führen. Für das Eintragungsverfahren, für das die Musterbauordnung keine Regelung enthält, sollen die Vorschriften im Niedersächsischen Ingenieurgesetz, die für das Eintragungsverfahren in die Liste der uneingeschränkt bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser anzuwenden sind, entsprechend gelten.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der Stellungnahme der Ingenieurkammer Niedersachsen folgend wird ein Streichungsverfahren in § 53 Abs. 9 NBauO sowie die Ergänzung der Entscheidungsbefugnis des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer in § 37 Abs. 3 NInG (siehe hierzu Artikel 2 Nr. 14) berücksichtigt.

Nicht berücksichtigte Vorschläge:

Den übrigen Anregungen der Ingenieurkammer Niedersachsen, einer der Eintragung vorausgehenden Prüfung der Zuverlässigkeit entsprechend § 19 Abs. 2 NInG, einer Berufshaftpflichtversicherung und einer Fortbildungsverpflichtung kann nicht gefolgt werden. Die Ingenieurkammer hatte argumentiert, im Hinblick auf die mit der Tätigkeit verbundene enorme Verantwortung und aus Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und des Schutzes der Allgemeinheit handle es sich bei der Prüfung der Zuverlässigkeit um ein zwingendes Qualitätssicherungsmittel. Da kein Erfordernis einer ausreichend hohen Berufshaftpflichtversicherung normiert sei, gebe es keinerlei Investitionsschutz. Die fehlende fachliche Fortbildungspflicht ließe das Qualitätsniveau sinken, ohne dass dies für Personen, die sich des Verzeichnisses bedienten, erkennbar wäre. Für die nach § 53 Abs. 4 Nr. 3 NBauO erfassten Personen (staatlich geprüfte Technikerin oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit

Schwerpunkt Hochbau) wird dies bisher auch nicht gefordert bzw. geregelt. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie von beruflichen Fortbildungen (und einer Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Kammer) erscheint ohne Normierung einer Kammerpflichtmitgliedschaft zumindest kritisch. Die Bauministerkonferenz hat mit Beschluss vom 23./24. November 2023 ihren Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) um die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum länderübergreifenden Austausch zum Thema Pflichtmitgliedschaft in den Bau- und Ingenieurkammern gebeten. Gegenstand dieses Austausches soll die Umsetzung von § 65 MBO sein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen abgewartet werden.

Der neue Absatz 10 betrifft den europäischen Dienstleistungsverkehr für die nach Absatz 4 Nr. 5 neu eingeführten Bauvorlageberechtigten. Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen niedergelassen sind und die in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Bauvorlagen im gleichen Umfang erstellen wollen wie die Bauvorlageberechtigten nach der neuen Nummer 5 in Absatz 4, muss dies entsprechend der europäischen Dienstleistungsrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Diese Voraussetzungen werden festgelegt durch entsprechende Anwendung der Absätze 5 bis 8, die den europäischen Dienstleistungsverkehr für bauvorlageberechtigte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker regeln.

Zu Buchstabe c:

Die redaktionelle Änderung ist Folge der Einfügung der neuen Absätze 9 und 10.

Zu Nummer 2 (§ 65):

Zu Buchstabe a:

Die Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen des Bauingenieurwesens, für die nun die neue Regelung in § 53 NBauO zur Bauvorlageberechtigung eingeführt wurde, sind aufgrund ihrer Ausbildung grundsätzlich befähigt, bautechnische Nachweise zu erstellen. Deshalb wird dies auch bei der Anforderung in § 65 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

Zu Buchstabe b:

Die Befähigung der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen des Bauingenieurwesens schließt auch die Erstellung des Nachweises für den Schall- und den Wärmeschutz ein. Deshalb wird dem Absatz 6 Satz 2 eine neue Nummer 3 angefügt. Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 gehen damit einher und sind redaktionell.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.